

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Heft 1: Zum Problem der Souveränität. Berichte von Herbert Krüger und Georg Erler. Verhandlungen der Tagung der Gesellschaft in Frankfurt am 31. März und 1. April 1955. Anhang: Der Stand der Lehre des Völkerrechts an den deutschen Hochschulen. (Karlsruhe: Müller 1957). VIII, 104 S. 7.50 DM brosch. **Heft 2:** Ulrich Schenker: Die kollektive Sicherung des Friedens im gegenwärtigen Völkerrecht. Karl Neumayer: Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht. Fritz Münch: Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem innerstaatlichen Recht. Ernst Steindorff: Die Vertragsziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Rechtsvorschriften und Richtlinien. Verhandlungen ... in Heidelberg am 4. und 5. April 1957. [Anhang:] Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung der völkerrechtlichen Dissertationen 1945 bis 1957. (Karlsruhe: Müller 1958). VIII, 196 S. 13.50 DM brosch. **Heft 3:** Adolf Schüle: Methoden der Völkerrechtswissenschaft. Franz Gamillscheg: Internationale Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie im Internationalen Privatrecht. Hans Möller: Weltwirtschaftsordnung und Internationale Wirtschaftsorganisation. Hartwig Bülcck: Zur Systematik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften. Verhandlungen ... in Frankfurt am Main am 9. und 10. April 1959. [Anh.:] Der Stand der Lehre des Internationalen Privatrechts an den westdeutschen Hochschulen. (Karlsruhe: Müller 1959). VII, 150 S. 11.- DM brosch. **Heft 4:** Rudolf L. Bindschedler: Die Anerkennung im Völkerrecht. Hermann Mosler: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte. Hermann Meyer-Lindenberg: Die Menschenrechte im Völkerrecht. Hans Stoll: Völkerrechtliche Vorfragen bei der Anwendung ausländischen Rechts. Verhandlungen ... in Frankfurt am Main am 13. und 14. April 1961. (Karlsruhe: Müller 1961). V, 182 S. 17.50 DM brosch.

Die am 28. 4. 1950 neu gegründete Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht knüpft an die Tradition der früheren Gesellschaft gleichen Namens an, die in den Jahren

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

1917 bis 1933 Universitätslehrer und angesehene Praktiker, die sich mit Fragen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts befaßten, aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in ihrem Mitgliederkreis vereinigte. Die 1917 auf Initiative Th. Niemeyers gegründete Gesellschaft hatte 11 wissenschaftliche Tagungen abgehalten; sie hatte ferner für besondere Fragen des Völkerrechts Arbeitsausschüsse gebildet (z. B. für die Vorbereitung auf die internationalen Kodifikationskonferenzen). Die Referate der Tagungen und die Ausschlußberichte sind in den 12 Hefen der »Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht« (1918–1932) veröffentlicht (die behandelten Gegenstände und Referenten sind aus dem Überblick über die Tätigkeit der früheren Gesellschaft in dem hier besprochenen Heft 1, S. 67–70, der Berichte der neuen Gesellschaft ersichtlich). Im Frühjahr 1933 beschloß der damalige Vorstand unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Reichsgerichts Walter Simons, die Tätigkeit der Gesellschaft im Interesse der Erhaltung ihres Ansehens im In- und Ausland zu suspendieren, um nicht untragbaren Forderungen des nationalsozialistischen Regimes nachgeben zu müssen.

Es ist das Verdienst von Rudolf Laun (Hamburg), des Ehrenpräsidenten der neuen Gesellschaft¹⁾, nach dem zweiten Weltkriege die entscheidenden Schritte zur Neuorganisation des in Deutschland mit Fragen des Völkerrechts und internationalen Privatrechts befaßten Personenkreises eingeleitet zu haben. Rudolf Laun hat mehrmals – erstmals schon 1947 – eine wissenschaftliche Zusammenkunft nach dem Muster der Tagungen der früheren Gesellschaft für Völkerrecht einberufen, um die Zusammenarbeit neu zu begründen und zu festigen. Auf der dritten dieser Tagungen – am 7. 4. 1949 – wurde die Neugründung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beschlossen und auf der vierten Tagung vom 26.–28. 4. 1950 fand die formelle Konstituierung der Gesellschaft statt. Die Verhandlungsgegenstände und Entschließungen sowie die Fundstellen der an anderer Stelle veröffentlichten Referate auf diesen sowie auf den folgenden Tagungen der neuen Gesellschaft 1952 in Hamburg und 1953 in Bonn sind aus einer in Heft 1 (S. 71–77) enthaltenen Übersicht ersichtlich; die Verhandlungen befaßten sich aus zeitbedingten Gründen hauptsächlich mit der Rechtslage Deutschlands und damit zusammenhängenden Rechtsfragen. Auf der Tagung 1955 in Frankfurt am Main wurde beschlossen, die Verhandlungen der Tagungen nach dem Vorbild der früheren Gesellschaft in einem eigenen Publikationsorgan zusammengefaßt zu veröffentlichen. Bisher liegen vier Hefte dieser Berichte vor; sie enthalten die Verhandlungen und Referate der Tagungen 1955, 1957, 1959 und 1961, über die nachstehend berichtet werden soll.

Die Tagung 1955 behandelte in ihrem völkerrechtlichen Teile das Problem, inwieweit die Struktur der heutigen Völkerrechtsordnung noch auf der Souveränität der einzelnen Staaten beruht; der internationalprivatrechtliche Teil der Tagung

¹⁾ Professortitel und sonstige akademische Grade bleiben wie bei den im folgenden genannten Mitgliedern der Gesellschaft dem Brauch dieser Zeitschrift entsprechend beiseite (Anm. d. Red.).

war der Rechtsvereinheitlichung im Kaufrecht gewidmet (die Referate von E. v. Caemmerer [Freiburg] über die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts und von M. Gutzwiller [Fribourg] über die Vereinheitlichung des materiellen Rechts beim Warenkauf blieben unveröffentlicht, da sie Berichte über laufende Verhandlungen enthielten). Zu dem völkerrechtlichen Thema referierten Herbert Krüger (Hamburg) über »Souveränität und Staatengemeinschaft« (Heft 1, S. 1–28) und Georg Erler (Göttingen) über »Staatsouveränität und internationale Wirtschaftsverflechtung« (S. 29–58). Beide Referenten kamen zu dem Ergebnis, daß die Souveränität des Staates – im Sinne einer obersten Kompetenz zur letzten und unabhängigen Entscheidung aller Fragen des staatlichen Gemeinwesens verstanden – auch heute noch ein notwendiges und reales Strukturelement der Völkerrechtsordnung darstelle: Krüger war der Meinung, daß die Ablösung der gegenwärtigen, auf der Souveränität der Staaten und dem Vertragsrecht basierende Völkerrechtsordnung durch eine institutionalisierte Staatengemeinschaft, die einer echten internationalen Gesetzgebung fähig wäre, zur Zeit noch nicht in Betracht gezogen werden könne; angesichts der divergierenden Ideologien und Interessen in der Welt fehle es an gemeinsamen Grundlagen, die eine Orientierung an gemeinsamen Zwecken und Zielen (an einem »Weltgemeinwohl«) ermöglichen und demokratische Mehrheitsentscheidungen akzeptabel machten. Erler wies nach, daß der einzelne Staat trotz zunehmender gegenseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit, Ausbildung eines hegemonialen Übergewichts der großen Weltmächte und zahlreicher Bindungen in internationalen wirtschaftlichen Organisationen immer noch in der Lage geblieben sei, sich seine wirtschaftliche Unabhängigkeit als Basis politischer Entscheidungsfreiheit in begrenztem, aber ausreichendem Maße zu erhalten. In der anschließenden Diskussion (S. 58–64) wurde zwar die unleugbare rechtliche und praktische Einengung der souveränen Entscheidungsfreiheit des Staates stärker als in den Referaten hervorgehoben; die weltgeschichtliche Entwicklung bis heute (Entstehung zahlreicher neuer unabhängiger Staaten, Auflockerung der Blocksysteme infolge des nuklearen Gleichgewichts) hat jedoch den Grundthesen der Referenten weitgehend Recht gegeben. Ansatzpunkte zu einer strukturellen Veränderung der Staatengemeinschaft lassen sich allenfalls im regionalen Rahmen – z. B. in den Europäischen Gemeinschaften, die jedoch außerhalb des Themas lagen – erkennen, wo infolge übereinstimmender Interessen und Wertvorstellungen Voraussetzungen für neue institutionelle Lösungen gegeben sind.

Die Tagung 1957 in Heidelberg wurde durch ein Referat von Ulrich Scheuner (Bonn) über »Die kollektive Sicherung des Friedens im gegenwärtigen Völkerrecht« (Heft 2, S. 1–25) eingeleitet. Scheuner hob hervor, daß sich die Voraussetzungen für das Funktionieren eines solchen Friedenssicherungssystems in zwei Punkten grundlegend gewandelt hätten: erstens dürfe infolge der Entwicklung der Massenvernichtungswaffen und des Engagements der beiden Supermächte in allen Teilen der Welt die Organisation der Friedenssicherung ihr Schwergewicht in Zukunft nicht erst in der Unterdrückung militärischer Angriffe haben, sondern müsse schon mit der Bereitstellung wirksamer Institutionen und Methoden zur Streitschlichtung in den Vereinten Nationen oder Regionalorgani-

sationen einsetzen; zweitens vermöge ein solches Friedenssicherungssystem nicht mehr zwischen den beiden Supermächten, sondern nur noch bei begrenzten regionalen Konflikten zwischen kleineren Staaten seine volle Wirksamkeit zu entfalten, so daß die Notwendigkeit, bei Konfrontationen der beiden Mächte zur Streit-erledigung auf »neutrale« Staaten zurückgreifen zu können, zu einer Aufwertung der Neutralität geführt habe.

Zwei weitere Referate der Tagung waren den Rechtsfragen der Europäischen Gemeinschaften gewidmet. Fritz Mü n c h (Bonn und Heidelberg) referierte über »Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem innerstaatlichen Recht« (S. 73–93) und Ernst Ste i n d o r f f (Tübingen) über »Die Vertragsziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Rechtsvorschriften und Richtlinien« (S. 94–115). Mü n c h behandelte insbesondere das Rangverhältnis zwischen den Rechtssetzungskompetenzen der Gemeinschaften und der nationalen Gesetzgebung. Seine Hauptthesen waren folgende: (1) Das »supranationale« Recht, worunter der Referent sowohl die Gründungsverträge als auch das von den Gemeinschaftsorganen gesetzte Recht verstand, sei dem Völkerrecht zuzurechnen und habe deshalb in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten den Rang, der dort dem transformierten völkerrechtlichen Vertragsrecht zuerkannt werde, in der Bundesrepublik also gleichen Rang mit einfachen Bundesgesetzen und Vorrang vor sonstigem Recht; (2) Art. 24 des Grundgesetzes der Bundesrepublik gestatte die Anwendung auch solchen supranationalen Rechts, das mit Verfassungsgarantien des Grundgesetzes in Widerspruch stehe, sofern nicht fundamentale Garantien beeinträchtigt würden. Die von Mü n c h vertretene Auffassung, daß allein die innerstaatliche Verfassungsordnung den Rechtsanwendungsvorrang zugunsten des Gemeinschaftsrechts bestimmen könnte, dürfte auch heute noch die überwiegende Auffassung in Lehre und Praxis sein (vgl. hierzu neuestens Sch l o c h a u e r, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 11, 1963–64, S. 1 ff.); die Bedeutung dieser Frage wird häufig überschätzt, weil die Sicherung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im nationalen Rechtsanwendungsbereich in der Regel auf andere Weise gewährleistet wird (vgl. hierzu J a e n i c k e, *ZaöRV* Bd. 23, S. 485 ff., 518–535). Man wird auch, worauf schon bei der Diskussion des Referates (S. 116–141) hingewiesen wurde, zwischen den Normen des Gründungsvertrages und dem von den Gemeinschaftsorganen gesetzten Recht unterscheiden müssen: während die ersteren dem völkerrechtlichen Vertragsrecht zuzurechnen und innerstaatlich wie dieses zu behandeln sind, kann das von den Gemeinschaftsorganen gesetzte Recht nicht ohne weiteres den Rang des Vertragsrechts beanspruchen, und seine terminologische Zurechnung zum Völkerrecht darf nicht hindern, auf dieses Recht andere als die im völkerrechtlichen Vertragsrecht üblichen Auslegungsgrundsätze anzuwenden, insbesondere hierzu auch die allgemeinen Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts der Mitgliedstaaten heranzuziehen. Die Frage, inwieweit das Gemeinschaftsrecht die materiellen verfassungsrechtlichen Garantien der Mitgliedstaaten außer acht lassen darf, ist bis heute noch nicht befriedigend beantwortet (vgl. hierzu die Referate und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer am

8. Oktober 1959, VVDStL Bd. 18 [1960], S. 7–111). Steindorff versuchte in seinem Referat eine Differenzierung und Rangordnung der in den Artikeln 2 bis 5 des Montanunionvertrages enthaltenen Grundsatzbestimmungen aufzustellen, um dadurch ein System für die harmonische Auslegung und Anwendung dieser heterogenen, teilweise einander widersprechenden Grundsätze bei der Anwendung der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Beurteilung der Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane zu erhalten: Er unterschied in der Rangfolge die vorrangigen Grundsätze über den Markt (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4: z. B. vor allem das Kartell-, Diskriminierungs- und Subventionsverbot), dann die anzustrebenden wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele im engeren Sinne (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Buchst. (a)–(g): z. B. niedrige Preise, angemessene Verzinsung und Amortisation des Kapitals, geordnete Versorgung, Vollbeschäftigung) und schließlich die Mittel für das geordnete Funktionieren des Marktes und die Erreichung der Ziele (Art. 5: Wettbewerbswirtschaft mit subsidiären und begrenzten Interventionen). Ob eine solche aus der *ratio* des Vertrages deduzierte Rangordnung, die im übrigen nur für die singuläre spezielle Systematik dieses Vertrages gelten könnte, dem Willen der vertragschließenden Staaten in allen Punkten entspricht, kann bezweifelt werden, was auch schon bei der Diskussion des Referates (S. 116–141) zum Ausdruck gebracht wurde; in der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß ein entscheidender Unterschied unter diesen einleitenden Bestimmungen darin besteht, daß Artikel 4 – jedenfalls nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs – unmittelbar anwendbare Gebote und Verbote enthält, während im Gegensatz dazu die Artikel 2, 3 und 5 die Ziele, Zwecke und Aufgaben der Montanunion definieren. Auch wenn den Ergebnissen des Referats nicht in allen Punkten gefolgt werden kann, so hat es doch wertvolle Vorarbeit geleistet, um die heterogenen Grundsatzbestimmungen des Vertrages in ein geordnetes System zu bringen.

Dem internationalen Privatrecht war das Referat von Karl Neumayer (Lausanne) über »Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht« (S. 35–59) gewidmet. Das Referat behandelte die Frage der internationalprivatrechtlichen Maßgeblichkeit und Anerkennung ausländischer wirtschaftsrechtlicher Normen, soweit sie privatrechtliche Wirkungen haben (z. B. Zahlungsverkehrsbeschränkungen, Preisbindungen, Güterverteilungsbeschränkungen, Kartellverbote usw.); der Referent vertrat den Standpunkt, daß diese vom öffentlichen Recht geprägten Normen unabhängig vom Vertrags- oder Schuldstatut auf Grund allgemein akzeptabler selbständiger Anknüpfungsgesichtspunkte als maßgeblich betrachtet und, soweit nicht zwingende Gesichtspunkte des eigenen *ordre public* oder mangelnde Gegenseitigkeit entgegenstünden, auch anerkannt werden könnten, ohne daß es – wie z. B. in Art. VIII des Bretton-Woods-Abkommens über den Internationalen Währungsfonds in bezug auf die Devisengesetzgebung – vertraglich vereinbart werden müßte. In der Diskussion (S. 60–72) wurden Zweifel gegen eine so weitgehende Anerkennung und Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts außerhalb vertraglicher Vereinbarungen geäußert.

Die Tagung 1959 in Frankfurt am Main wurde durch ein Referat von Adolf Schüle (Tübingen) über die »Methoden der Völkerrechtswissenschaft«

(Heft 3, S. 1–24) eingeleitet. Schüle erklärte den Mangel einer allgemein anerkannten Methodik der Rechtserkenntnis aus dem heterogenen Charakter der Völkerrechtsnormen, aus den Divergenzen der Völkerrechtsquellenlehren und aus der Verschiedenartigkeit des juristischen Denkens in den einzelnen Rechtskreisen; die Völkerrechtswissenschaft und -praxis habe zwar Betrachtungs- und Denkweisen (wie z. B. die historischen, normativen, soziologischen, deduktiven und induktiven Methoden oder die Anknüpfung an Analogien im Privatrecht) entwickelt; jedoch beständen über ihre Anerkennung, Rangordnung und Verwendung unterschiedliche Auffassungen. Der Referent befürwortete die gleichzeitige Anwendung mehrerer methodischer Ansätze; das auf verschiedenen Wegen erlangte Ergebnis erhöhe die Sicherheit der Rechtserkenntnis (vgl. hierzu neuestens Schüle, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3 [1962], S. 775–781).

Zwei weitere Referate waren den zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen gewidmet: Hans Möller (München) referierte aus der Sicht des Staatswissenschaftlers und Nationalökonomens über »Weltwirtschaftsordnung und Internationale Wirtschaftsorganisation« (S. 45–65) und Hartwig Bülc k (Speyer) aus der Sicht der Juristen über die »Systematik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften« (S. 66–119). Möller ging davon aus, daß heute die weitgehende internationale Arbeitsteilung und gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit – zumindest in der westlichen Welt – eine völkerrechtlich organisierte Weltwirtschaftsordnung mit allgemein anerkannten Prinzipien und Spielregeln erfordere; Abweichungen von diesen Prinzipien und Spielregeln aus nationalwirtschaftlichen Gründen seien deshalb eine gemeinsame Angelegenheit aller beteiligten Staaten und gehörten nicht mehr in den Bereich autonomer nationaler Entscheidung. Internationale Wirtschaftsorganisationen dienten in unterschiedlichem Grade einerseits der Herstellung und Erhaltung einer solchen Weltwirtschaftsordnung, andererseits aber auch speziellen Zwecken (z. B. Regulierung einzelner Warenmärkte oder Förderung regionaler Handelsbeziehungen); Wirtschaftsunionen nach Art der Europäischen Gemeinschaften tendierten nach Ausschaltung der weltwirtschaftlichen Spielregeln zwischen den Mitgliedstaaten und ihrer Ersetzung durch Regeln einer innerstaatlichen Wirtschaftsordnung; ihr störungsfreier Einbau in die Weltwirtschaftsordnung bedürfte deshalb besonderer Beachtung. Bülc k ging in seinem Referat von den sozialökonomischen Aufgaben der westeuropäischen wirtschaftlichen Organisationen aus, um hierin einen Ansatzpunkt für eine Systematik dieser Organisationen zu finden. Auf der Skala zwischen freier Markt- oder Wettbewerbswirtschaft auf der einen und dirigistischer Wirtschaft auf der anderen Seite liege das Schwergewicht der Zielsetzung bei den einzelnen Organisationen und sogar bei den einzelnen Tätigkeitsgebieten derselben Organisation an verschiedener Stelle (wie z. B. der Vergleich zwischen OEEC und Euratom und die unterschiedliche Regelung des industriellen und des landwirtschaftlichen Sektors in der EWG zeigen); die richtige Erkenntnis der Aufgabenstellung sei Voraussetzung für die sachgerechte Normauslegung und -anwendung im einzelnen Falle.

Das Referat von Franz G a m i l l s c h e g (Göttingen) behandelte die »Internationale Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie im internationalen Privat-

recht« (S. 29–43). Der Referent befürwortete *de lege ferenda* die Anerkennung eines sog. »Hauptgerichtsstandes« für jedes Rechtsverhältnis, dessen Kollisionsrecht auch von den Gerichten anderer Länder anzuwenden wäre (z. B. bei Schuldverhältnissen der Wohnsitz des Schuldners der charakteristischen Leistung); er hielt dies für den einfacheren Weg, um im Interesse der anzustrebenden Entscheidungsharmonie zu einer einheitlichen Anknüpfung zu gelangen, als wenn man versuche, die nationalen Kollisionsnormen zu vereinheitlichen. In der Diskussion (S. 44) wurden allerdings diesem Vorschlage keine besseren Chancen als den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts eingeräumt.

Die Tagung 1961 in Frankfurt am Main behandelte drei Themen aus dem Völkerrecht und ein Thema aus dem internationalen Privatrecht:

Rudolf Bindschieder (Bern) referierte über »Die Anerkennung im Völkerrecht« (Heft 4, S. 1–27). Er vertrat in dem Streit über die konstitutive oder deklaratorische Bedeutung der Anerkennung eine differenzierende Auffassung, indem er der Anerkennung von Staaten und Regierungen nur deklaratorische, allen anderen Anerkennungsstatbeständen (z. B. der Anerkennung internationaler Organisationen, kriegführender Parteien oder Gebietsveränderungen) konstitutive Wirkung beimaß. Die Anerkennung sei zwar einerseits Rechtshandlung, gleichzeitig aber auch ein politischer Akt, auf den kein Anspruch bestehe und der auch nicht davon abhängen, ob der anzuerkennende Tatbestand (Staat, Regierung oder Gebietsveränderung) rechtmäßig zustande gekommen sei. Trotz ihres politischen Charakters diene die Anerkennung durch den in ihr enthaltenen Verzicht auf Einwendungen und Ansprüche der internationalen Rechtssicherheit; bei der gegenwärtigen Struktur in der Staatengesellschaft könne es nicht durch ein anderes Verfahren ersetzt oder etwa den Vereinten Nationen übertragen werden. Die vom Referenten mißbilligte Stimson-Doktrin wurde in der Diskussion (S. 28–38) positiver beurteilt. Auch ich vermag dem Referenten hier nicht zu folgen; die Stimson-Doktrin ist eines der wenigen, wenn auch schwachen Sanktionsmittel des Völkerrechts gegen völkerrechtswidrige Entwicklungen.

Hermann Mosler (Heidelberg) schnitt mit seinem Referat über »Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte« (S. 39–79) ein Thema an, das in besonderem Maße wissenschaftlicher Durchdringung bedürftig ist. Er gliederte die Völkerrechtssubjekte in zwei Gruppen: notwendige Völkerrechtssubjekte, die für das Funktionieren der Völkerrechtsordnung unentbehrlich seien (die souveränen Staaten), und abgeleitete Völkerrechtssubjekte, die den Kollektivinteressen von Mitgliedern der ersten Gruppe dienen (internationale Organisationen und sonstige mit völkerrechtlichen Rechten und Pflichten ausgestattete Einheiten); im Laufe der gesellschaftlichen Fortentwicklung könnten Völkerrechtssubjekte aus der zweiten in die erste Gruppe überwechseln, wenn sie notwendige Funktionen im Rahmen der Völkerrechtsordnung zu erfüllen hätten und könnten dann allgemeine Anerkennung ihrer Rechtssubjektivität beanspruchen (z. B. die Vereinten Nationen). Die Zuerkennung der Völkerrechtssubjektivität sage noch nichts über den damit verbundenen Rechte- und Pflichtenkreis aus, sondern ergebe sich umgekehrt erst aus letzterem: die internationalen Organisationen verfügten nicht wie die souverä-

nen Staaten über eine ursprüngliche und umfassende, sondern nur über eine aus ihrem Gründungsvertrag abgeleitete und auf ihren Funktionsbereich beschränkte Rechtsfähigkeit; sie hätten kein selbständiges Existenzrecht und keinen Anspruch auf Anerkennung durch dritte Staaten. Organisationen nichtstaatlicher Provenienz, wirtschaftliche Unternehmen von internationaler Bedeutung oder Einzelpersonen würden noch nicht dadurch zu Völkerrechtssubjekten, daß der Staat mit ihnen auf dem Boden der Gleichordnung in Rechtsbeziehungen trete, weil diese Rechtsbeziehungen nicht der Völkerrechtsordnung zuzurechnen seien. In der Diskussion (S. 80–83) fanden die Thesen Moslers im allgemeinen Zustimmung.

Hermann Meyer-Lindenberg (Bonn und Köln) referierte über »Die Menschenrechte im Völkerrecht« (S. 84–122). Nach seiner Ansicht gibt es einen Kernbestand elementarer Menschenrechte, der Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts ist, und an dessen Beachtung die Staaten, die internationalen Organisationen und die supranationalen Gemeinschaften, soweit sie Hoheitsfunktionen gegenüber Einzelpersonen ausübten, auch ohne besondere vertragliche Gewährleistung gebunden sind; dieser Teil der Menschenrechte gelte deshalb auch in der Bundesrepublik über Art. 25 des Grundgesetzes unmittelbar und mit Vorrang vor jedem Gesetz. In der Diskussion (S. 123–130) wurden Zweifel an diesen Thesen des Referenten, soweit sie über den völkerrechtlich anerkannten Mindeststandard der Ausländer hinausgingen, angemeldet; man wird ihnen wohl nur im engeren atlantischen Raum und im Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention folgen können, wo ein solcher Mindestbestand an Menschenrechten allgemein anerkannt ist. Meyer-Lindenberg befürwortete eine Verpflichtung der Signatarstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention, die vertraglich gewährleisteten Menschenrechte in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung mit Verfassungsrang, zumindest mit einem Rang vor den Gesetzen auszustatten. Er war auch mit Recht der Ansicht, daß die Organe der europäischen Gemeinschaften an die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention gebunden seien. Die Frage, wie die Beachtung dieser Garantien gegenüber den europäischen Gemeinschaften verfahrensmäßig geltend gemacht werden könnte, fand auch in der Diskussion (S. 123–130) noch keine befriedigende Beantwortung, solange unsicher ist, ob der Europäische Gerichtshof die Europäische Menschenrechtskonvention vor seinem Forum für anwendbar hält.

Hans Stoll (Bonn) behandelte in seinem Referat über »Völkerrechtliche Vorfragen bei der Anwendung ausländischen Rechts« (S. 131–153) eine Nahtstelle zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht. Er behandelte insbesondere die Frage, ob und inwieweit nationale Behörden und Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, auf Grund von Kollisionsnormen ausländisches Recht anzuwenden, das in bezug auf seine Entstehung, seinen Geltungsbereich oder seinen Inhalt völkerrechtlichen Einwendungen ausgesetzt ist. Stoll beantwortete diese Frage in differenzierender Weise: Sofern es sich um echtes, dem Ausgleich zwischen Einzelpersonen dienendes Privatrecht handle, komme es nicht darauf an, ob dieses Recht von nichtanerkannten Staaten oder Regierungen stamme oder unter Überschreitung völkerrechtlicher Kompetenzgrenzen mit extraterritorialer Wir-

kung ausgestattet worden sei. Anders sei es dagegen mit der Anwendung von Rechtsnormen, die unter Überschreitung völkerrechtlicher Kompetenzgrenzen oder aus anderen Gründen in materiell völkerrechtswidriger Weise in private Rechte eingriffen; die Anwendung solcher ausländischer Normen könne und müsse in jedem Falle mit Hilfe der Vorbehaltsklausel des *ordre public* ausgeschaltet werden. Die anschließende Diskussion (S. 154–163) konzentrierte sich auf die Frage, ob der deutsche Richter in jedem Falle verpflichtet ist, über die materielle Völkerrechtsgemäßheit ausländischen Rechts zu entscheiden und bei negativer Beantwortung dieses Recht nicht anzuwenden, auch wenn die behauptete Völkerrechtswidrigkeit kontrovers ist und gegenüber einem dritten Staat begangen wurde. Dabei bestand zwar Übereinstimmung, daß der deutsche Richter auf jeden Fall berechtigt ist, erkennbar völkerrechtswidrigem ausländischen Recht mit Hilfe der Vorbehaltsklausel die Anerkennung zu versagen; jedoch waren die Meinungen geteilt, ob über Art. 25 des Grundgesetzes eine völkerrechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Letzteres dürfte zu verneinen sein, da eine Norm dieses Inhalts im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht nicht nachweisbar ist.

Der Überblick über die in der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von 1955 bis 1961 behandelten Themen zeigt, wie sehr die Gesellschaft bestrebt war, völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Grundfragen, die erneuter wissenschaftlicher Bearbeitung bedürfen, im Lichte der neuesten Entwicklung der Lehre und der Praxis auf ihren Tagungen zur Diskussion zu stellen. Diese Tätigkeit der Gesellschaft und die in Verbindung mit der Gesellschaft inzwischen erfolgte Neuherausgabe des Wörterbuchs des Völkerrechts in völlig neu bearbeiteter Fassung, über die in dieser Zeitschrift bereits berichtet wurde (Bd. 21, S. 367 ff., Bd. 23, S. 85 ff.), zeigen, daß es der Gesellschaft gelungen ist, ebenso wie die frühere Gesellschaft der Jahre 1917–1933, wieder zu einem Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts in Deutschland zu werden.

J a e n i c k e

Brierly, J. L.: The Law of Nations. An Introduction to the International Law of Peace. 6th Edition revised by Sir C. Humphrey Waldock. London: Oxford University Press 1963. XV, 442 S. 21 s geb.

Diese wohl bekannteste Einführung in das Friedensvölkerrecht ist erstmals 1928 erschienen und seitdem in kurzen Abständen neu aufgelegt oder neu gedruckt worden. Die nun vorliegende 6. Auflage, nach dem Tod Brierly's von Waldock besorgt, berücksichtigt die völkerrechtliche Entwicklung der letzten Jahre, unter anderem die Genfer Seerechtskonferenzen und die wichtigsten Aktionen der UN; dadurch ist der Umfang des Werkes um gut 100 Seiten gewachsen. Erhalten blieben alle Vorzüge der bisherigen Auflagen, insbesondere die leichte Lesbarkeit und die übersichtliche Gliederung, so daß der Anfänger einen guten Einblick in das Völkerrecht erhält. Dabei sind Vergrößerungen unvermeidlich, etwa bei der Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund (S. 128) oder bei der kursorischen Aussage (S. 284 f.), das Völkerrecht kenne keinen sicheren Schutz ausländischen Privatvermögens. An diesen und anderen Stellen wünscht man sich

beileibe keine umfangreichen Belege, aber man vermißt doch ein paar weiterführende Hinweise, die dem Anfänger die Vertiefung der behandelten Fragen ermöglichen könnten. (Leider fehlen auch oft die Jahreszahlen wichtiger Monographien, etwa S. 54 für Triepels Völkerrecht und Landesrecht oder S. 62 für Lauterpachts Private Law Sources.) Diese Mängel ändern nichts daran, daß der Leser vorzüglich in das Völkerrecht eingeführt wird, nur sind die Wegweiser für weitere Exkursionen wohl allzu spärlich. Andererseits werden einzelne Spezialfragen besonders eindrucksvoll erörtert, etwa die Rechtslage der Baien (S. 195 ff.) oder das Problem der Menschenrechte (S. 291 ff.). Insgesamt ist der gute Ruf dieser Einführung zweifellos berechtigt. – Den deutschen Leser eines 1963 erschienenen Buches stimmt es melancholisch, wenn er auf S. 53 erfährt, "some modern German writers" sähen im Völkerrecht nur unverbindliches »äußeres Staatsrecht«; diese Aussage war schon in der 1. Auflage von 1928 (dort fehlte das "some") nicht mehr ganz modern.

Bernhardt

Comunicaciones Mexicanas al V Congreso Internacional de Derecho Comparado por Fausto E. Rodríguez García [u. a.]. México: Instituto de Derecho Comparado 1958. 83 S. (Universidad Nacional Autónoma de México. Serie D.-N. 1.)

Es handelt sich um eine Sammlung kürzerer Berichte, die von der mexikanischen Gruppe auf dem V. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Brüssel 1958 vorgelegt wurden. Nur folgende drei fallen in den Interessenbereich dieser Zeitschrift:

Der erste setzt sich mit dem Unterschied zwischen dem Legalitätsprinzip und dem Rechtsstaat auseinander: Der Rechtsstaat setze das Legalitätsprinzip voraus, füge ihm aber etwas hinzu: er suche nicht nur die Einhaltung des Rechts im konkreten Fall zu sichern, sondern wolle auch das koordinierte Funktionieren der Staatsorgane durch Normen gewährleisten. Der zweite befaßt sich mit der Bedeutung der Rechtsvergleichung als Mittel für die Rechtsangleichung, u. a. im Zusammenhang mit Integrationsvorgängen, der dritte mit den Bedingungen, unter denen Mexiko Seeschiffen seine Flagge verleiht.

J. Puente Egidio, La Laguna

Comunicaciones Mexicanas al VI Congreso Internacional de Derecho Comparado (Hamburg 1962) por José Miranda [u. a.]. México: Instituto de Derecho Comparado, 1962. 234 S. (Universidad Nacional Autónoma de México. Serie D.-N. 2.)

In die Fachbereiche dieser Zeitschrift fallen folgende Beiträge: Humberto Briseño Sierra: «Cooperación internacional en materia de derecho procesal civil en México» (S. 97–114), der bundesstaatsrechtliche Fragen berührt und die Beteiligung Mexikos an der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen darstellt, ferner Antonio Aguilar Gutiérrez: «Relaciones entre responsabilidad y seguro en el derecho aéreo mexicano e internacional» (S. 157–173), Monique Lions: «Tendencias constitucionales de los Estados recientemente independizados (África)» (S. 175–201), mit einem

Überblick nach dem Stand von 1961. Von besonderem Interesse sind die Beiträge von César Sepúlveda: «La situación de los tratados en el orden legal mexicano» (S. 203–217), der die mexikanischen Verfassungsgrundsätze über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge darstellt, und von Modesto Seara Vázquez: «El individuo ante las jurisdicciones internacionales en la práctica actual» (S. 219–232).

Was den beklagenswerten Gesamtzustand der publizistischen Darbietung der Ergebnisse der Internationalen Kongresse für Rechtsvergleichung angeht, sei auf das ZaöRV Bd. 22, S. 803 f. Gesagte verwiesen. Red.

Council of Europe, European Convention on Human Rights, Collected Texts, Text up to date on 1st June 1963 – Conseil de l'Europe, Convention Européenne des Droits de l'Homme, Recueil de Textes, Texte mis à jour au 1^{er} juin 1963. Strasbourg, June 1963 – Juin 1963. Getr. pag. 4.– ffr.

Conseil de l'Europe, Convention Européenne des Droits de l'Homme, Manuel. Strasbourg, Juin 1963. 159 S. 4.– ffr.

[Deutsche Auslieferung: Verlag Dr. Heger, Bad Godesberg]

Die beiden vorliegenden offiziellen Veröffentlichungen ergänzen einander. Die durchweg synoptisch-zweisprachige *Textsammlung* enthält, teils kapitelweise, teils gar nicht paginiert, in sechs Kapiteln die Texte der Europäischen Menschenrechtskonvention nebst drei Protokollen (das Protokoll Nr. 4 vom 16. 9. 1963, European Treaty Series No. 46, vgl. ZaöRV Bd. 22, S. 912 unten, ist noch nicht aufgenommen), die Verfahrensordnungen der Menschenrechtskommission und des -gerichtshofs (je mit Sachregistern) sowie des Ministerkomitees gemäß Art. 32 der Konvention (Kapitel 1–4), in Kapitel 5 die Daten der Ratifikationen der Konvention und des Protokolls [Nr. 1] vom 20. 3. 1952, die gemäß Art. 25 und 46, Art. 63 und Art. 64 der Konvention abgegebenen sowie sonstige Erklärungen, in Kapitel 6 Mitgliederlisten der Kommission und des Gerichtshofs. Die Textausgabe ist äußerst nützlich. Für eine Neuauflage darf, zwecks leichter Benutzung und Zitierung, der Wunsch geäußert werden, das Ganze durchzupaginieren und mit Kopfleisten zu versehen, das Ganze umfassende Sachregister an den Schluß zu rücken und eine Kurz-Zitierweise anzugeben.

Das *Manuel*, mit einer Vorrede des scheidenden Generalsekretärs Lodovico Benvenuti, gibt zunächst eine Einführung in die Entstehungsgeschichte der Konvention und ihre Entwicklung bis Ende Juni 1963, sodann eine Darstellung des Inhalts der Konvention und ihrer Begleitinstrumente sowie des Aufbaus und der Funktionsweise der durch sie geschaffenen Institutionen, unter Heranziehung der Praxis, besonders der Menschenrechtskommission. Die einzelnen Artikel der Konvention werden an Hand dieses und anderen Materials erläutert, zunächst die Art ihres innerstaatlichen Wirksamwerdens in den einzelnen Vertragsstaaten skizziert, auch die nationale Rechtsprechung weitgehend berücksichtigt. Im Verfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof wird die vielfach problematische Stellung der irgendwie am Verfahren Beteiligten umschrieben; hier ist z. B. die im Wortlaut wiedergegebene Erklärung von Sir Humphrey Waldock, des Präsidenten der Kommission, über deren Rolle im Verfahren

(S. 139) anlässlich des Lawless-Falles, von besonderem Interesse. Auch die Stellung des betroffenen Einzelnen wird eingehend erörtert. Obwohl dieser *quasi* amtliche Kommentar keinen wissenschaftlichen Anspruch erhebt und auf Erwähnung von nichtamtlichem Schrifttum ganz verzichtet, ist er als Aufarbeitung und systematische Präsentation des bisher vorliegenden Materials besonders für die Praxis, aber auch für die Rechtslehre von Interesse.

Strebel

Fraga Iribarne, M.: Guerra y diplomacia en el sistema actual de la relaciones internacionales. Madrid: Ediciones Europea 1960. 356 S. 70 ptas. brosch.

Der Leser dieses Buches soll nicht auf ein nach strengen juristischen Kategorien aufgebautes Buch hoffen. Offenbar wollte der Autor die Problematik einiger aktueller Fragen des Völkerrechts und der internationalen Politik aufrollen: Politische Macht auf internationaler Ebene, unbeschränkter Krieg, Krieg und Diplomatie, Auswirkungen der atomaren Waffen usw. sind Hauptgegenstände der Betrachtung. Das Buch ist gut dokumentiert, aber vielleicht nicht in gleicher Weise gut durchdacht. Man merkt, daß es aus Einzeluntersuchungen zusammengesetzt ist; nur so sind manche Wiederholungen, ja gewisse innere Widersprüche zu erklären.

Das Werk läßt eine »realistische« Denkrichtung spüren. Verf. versucht, verschiedene völkerrechtliche Probleme in Machtkategorien zu erfassen, zum Teil in zugespitzten Formulierungen. Es nimmt nicht wunder, daß manche Äußerungen des Verf. – in diesem Realismus befangen – über die Existenz des Völkerrechts, über Natur und Funktionen des Völkerbundes und der UN schlechthin unannehmbar sind. So ist es sicher unzutreffend, den klassischen Begriff der Neutralität als »juristische Fiktion« zu betrachten (S. 142). Es scheint, daß Verf. die Meinung von Ch. De Visscher über die Bedeutung der sogenannten Prä-Neutralität nicht richtig verstanden hat. Sicher ist, daß die UN wie der Völkerbund sich schwer an die neuen internationalen Umstände anpassen (S. 131–133); man darf aber hieraus keine voreiligen Schlußfolgerungen ziehen. Verf. neigt zu der Meinung, den Staaten sei das *ius ad bellum* grundsätzlich verblieben, da die UN nicht in der Lage seien, eine internationale Polizeiaktion in Gang zu setzen (S. 134). Da *de maximis non curat praetor*, d. h. da die Großmächte in den UN weiterhin ihre egoistischen Interessen durchsetzen, sei der Krieg noch heute ein relativ normales Phänomen in den internationalen Beziehungen (S. 136). Man braucht wohl nicht zu sagen, daß eine solche Meinung in den völkerrechtlichen Kreisen auf Ablehnung stoßen wird. Trotz all dieser Bedenken ist das Buch lesenswert. Es enthält Gedanken und Meinungen, die etwas mehr als theoretische Überlegungen über das Wesen und die Natur des internationalen Verkehrs sind.

J. Puente Egidio, La Laguna

García Amador, F. V.: Introducción al Estudio del Derecho Internacional Contemporáneo. Madrid: Escuela de Funcionarios Internacionales 1959. 403 S.

Wie schon der Titel sagt, will das Buch gerade ins moderne Völkerrecht ein-

führen. Hieraus ergab sich eine Auswahl von Themen, die Verf. glücklich getroffen hat: Begriff des Völkerrechts, methodologische Fragen, Völkerrecht und Landesrecht, Völkerrechtssubjekte, Verträge und »Gesetzgebung« im Völkerrecht, Grundlinien des Seerechts, völkerrechtliche Delikte, Haftung und Streitschlichtung. Die Auswahl wie die Art der Darstellung erwecken den Eindruck eines Versuchs, unsere Disziplin neu zu gestalten. Schon das Aufnehmen oder Weglassen einzelner Probleme setzt eine bestimmte Konzeption der Disziplin voraus; diese enthüllt sich schon nach den ersten Seiten zumindest als Neigung zum Funktionalismus, so wie er von Hudson und Jessup verstanden wurde; er tritt an manchen Stellen wieder in Erscheinung, und zwar als ein Mittel zur Überwindung der Widersprüche mancher Grundpositionen, die von der klassischen Lehre nicht überwunden werden konnten.

Der Verfasser ist Lateinamerikaner, und dies kommt verständlicherweise in der Betrachtung, Analyse und Darstellung einiger Institutionen zum Vorschein. Was aber vielleicht etwas weniger befriedigend ist, wenn auch sehr lateinamerikanisch, ist eine viel zu theoretische Haltung in der Bewertung der heutigen internationalen Fakten. Man kann sich kaum des Eindrucks erwehren, als sei Verf. hin und wieder der Gefahr erlegen, sich in wirklichkeitsfremde Theorien zu verlieren.

So geht er von dem Standpunkt aus, daß das klassische Völkerrecht ein Zwischenstaatenrecht war; aber daß das heute grundsätzlich noch so ist, scheint dem Autor nicht mehr annehmbar: Das Individuum ist nach ihm ein unmittelbares Subjekt dieser Rechtsordnung geworden (S. 71, 74, 99, 101, 103); er glaubt, daß die Methoden, die man vor allem bei Abschluß von Verträgen und Beschlüssen internationaler Organisationen anwendet, es zulassen, von einer Art völkerrechtlicher Gesetzgebung zu sprechen. Der Autor übersieht die juristisch-technische Unvollkommenheit des Völkerrechts nicht (S. 38), auch nicht, daß das System der UN-Satzung zum Schutze der Menschenrechte mangelhaft ist (S. 102). Das alles erscheint ihm aber nebensächlich, und er sieht darin nur prozessuale Mängel, die im übrigen nicht das geltende materielle Recht beeinflussen können. Infolgedessen wird der Staat, oder besser gesagt die Staatssouveränität, als bloße Kompetenz zur Ausübung bestimmter Funktionen innerhalb des Völkerrechts verstanden. Somit wird der *domaine réservé* relativiert, und zwar grundsätzlich. Nichts darf von dem materiellen Inhalt her als in den innerstaatlichen Kompetenzbereich fallend verstanden werden. Einer alten Lehre von Kelsen folgend wird das Formalkriterium angewendet: zum *domaine réservé* gehört alles, was noch nicht von irgendeiner Völkerrechtsnorm geregelt worden ist.

Der Hang zum Theoretischen fällt auf in der Art, wie der Autor die Bedeutung der UN-Satzung in zwei wichtigen Fragen versteht: einmal in ihrer zentralen Stellung als Verfassung der völkerrechtlichen Gemeinschaft, die er ihr ohne Bedenken einräumt, zum andern als Instrument der kollektiven Sicherheit. Dabei begnügt er sich mit der Analyse der einschlägigen Artikel der UN-Satzung, ohne sich zu fragen, ob in der Tat kollektive Maßnahmen, so wie sie in der

Charter vorgesehen sind, zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts jemals ergriffen wurden.

Bedeutenden Raum nehmen die völkerrechtliche Haftung und der diplomatische Schutz ein. Im Zusammenhang mit seiner These, daß das Individuum unmittelbares Völkerrechtssubjekt sei, will Verf., vor allem auf Grund der Nürnberger Prozesse, unmittelbare, unter Strafsanktion stehende völkerrechtliche Pflichten des Einzelnen annehmen. Er will also hieraus, im Gegensatz zur heute herrschenden Auffassung, eine nicht nur auf Schadensersatz gerichtete, sondern auch eine strafrechtliche Haftung der Staaten im Völkerrecht folgern und er stützt sich vor allem auf die angelsächsische Praxis. Vermutlich ist er hier in eine Mißdeutung terminologischer Art geraten, da bekanntlich die Angelsachsen streng an dem klassischen Prinzip einer lediglich auf Entschädigung gerichteten Haftung im Völkerrecht festhalten.

In der Darstellung des diplomatischen Schutzes steht Verf. stark unter dem Einfluß der lateinamerikanischen Lehre. Er verkennt die Stellung, die die Staaten in der Ausübung der Rechte und Erfüllung von Pflichten notwendigerweise in einer Koordinationsrechtsordnung – wie es das Völkerrecht grundsätzlich noch heute ist – einnehmen müssen. Heute würde man kaum noch jemanden finden, der nicht bereit wäre anzuerkennen, daß die Ausübung des diplomatischen Schutzes gegenüber lateinamerikanischen Staaten gelegentlich schon zu Mißbrauch geführt hat. Allerdings sollte man erwarten, daß die lateinamerikanischen Völkerrechtler sofort bereit wären zuzugeben, daß die diplomatischen Interventionen so häufig waren, weil innerhalb der lateinamerikanischen Rechtsordnungen nicht immer eine akzeptable Rechtspflege gesichert war.

Grundthese des Verfassers ist, wie wir wissen, daß das allgemeine Völkerrecht sowohl Ausländern als auch Inländern oder Heimatlosen Rechte und Pflichten verleiht. Hierbei will Verf. der Staatsangehörigkeit keinerlei Bedeutung zukommen lassen und glaubt daher, der Ausländer besitze, unabhängig von jeder Mitwirkung seines Staates, einen völkerrechtlichen Status (S. 328). Wenn man die heute herrschende Praxis im Völkerrecht berücksichtigt, scheint diese These, so fortschrittlich sie auch sein mag, etwas gewagt zu sein. Der Autor übersieht nämlich, daß bei allen Unvollkommenheiten, auch der Rolle politischer Momente bei der Gewährung des diplomatischen Schutzes, gerade die staatliche Intervention eine Garantie für die Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten durch andere Rechtsgenossen in bezug auf die Behandlung von Ausländern ist.

Gegenüber all diesen etwas kritischen Bemerkungen möchte der Rezensent auch nicht vergessen, auf einige positive Aspekte des vorliegenden Werks hinzuweisen. Bemerkenswert ist die weitgehende Berücksichtigung angelsächsischen und kontinentalen Rechtsdenkens. Das Kapitel über Seerecht ist sicher eine gute Analyse der heutigen Theorien und des geltenden Rechts auf diesem Gebiet. Wegen der Überbetonung gewisser Probleme hat das Buch als didaktisches vielleicht etwas gelitten; die Klarheit der Sprache und der gute Gedankenaufbau werden es den Studenten allerdings leicht verständlich machen. Ferner möchte man dieses Buch wegen der Form, in der manche völkerrechtliche Institutionen

oder Probleme dargelegt wurden, als beispielhaft für das lateinamerikanische Denken im Völkerrecht bezeichnen.

J. P u e n t e E g i d o, La Laguna

García Arias, Luis: Notas sobre la Asamblea General. Universidad de Zaragoza 1958. 74 S.

Der Grundgedanke der Arbeit ist, daß sich das Schwergewicht vom Sicherheitsrat auf die UN-Generalversammlung verlagert, der die Empfehlung "Uniting for Peace" gegenüber dem Sicherheitsrat eine Priorität verliehen hat. Man wird dieser These wohl ohne große Bedenken zustimmen können.

Die Abhandlung bleibt auf deskriptiver Linie; absichtlich beschränkt sich Verf. auf eine Darstellung der UN-Satzung und der wichtigsten Empfehlungen, ohne auf die Praxis der Organisationen einzugehen. Gleichzeitig ist sie auch eine Einführung für eine Reihe kurzer Referate über verschiedene Aspekte der Generalversammlung, die von Teilnehmern des völkerrechtlichen Seminars an der Universität Zaragozas geschrieben wurden.

J. P u e n t e E g i d o, La Laguna

Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs – Répertoire des Décisions de la Cour permanente de Justice internationale – Digest of the Decisions of the Permanent Court of International Justice – 1934–1940. Bearb. im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Rudolf Bernhardt und Otfried U l s h ö f e r. Köln, Berlin: Heymann 1964. Insg. 524 S. (FONTES IURIS GENTIUM. Begründet von Viktor Bruns, hrsg. von Hermann Mosler. Series A Sectio I Tomus 4). 63.– DM Ln.; 54.– DM brosch.

Von der Reihe der FONTES IURIS GENTIUM, die der Rechtsprechung internationaler Gerichte gewidmet ist, sind die ersten drei Bände in den Jahren 1931 bis 1935, ein weiterer Band ist 1961 erschienen. Diese Bände umfaßten außer der Rechtsprechung des Ständigen Schiedshofs (Band A I 2) vor allem diejenige des Ständigen Internationalen Gerichtshofs von 1922 bis 1934 (A I 1 und A I 3 – ein Nachdruck dieser Bände ist geplant) und des Internationalen Gerichtshofs von 1947 bis 1958 (A I 5). Es klaffte bisher eine Lücke für die Zeit von Ende 1934 (Oscar Chinn-Fall) bis zum 2. Weltkrieg. Diese Lücke ist mit dem vorliegenden Band geschlossen worden. Damit ist das einzige Repertorium, das neben den Entscheidungen der Haager Gerichtshöfe stets auch die Sondervoten der einzelnen Richter einbezogen hat, vorerst abgeschlossen; es wird fortgesetzt werden. Der Benutzer kann sich nunmehr anhand einer detaillierten Systematik, die für alle Bände im wesentlichen einheitlich ist, über die gesamte Rechtsprechung der Weltgerichtshöfe informieren.

Der vorliegende Band bringt wieder die Auszüge aus den Entscheidungen und Sondervoten in französischer und englischer Sprache, wobei der authentische Text kenntlich gemacht ist. Zusätzlich wird dem Benutzer dieses Bandes der Zugang zu den Fontes-Bänden A I 1 und A I 3 sowie zu den Originalfundstellen (Serie A, B und A/B der Publikationen des StIGH) durch eingehende Verweisungen erleichtert. Inhaltsverzeichnisse und Register sind wiederum dreisprachig.

R e d.

International Bar Association. Ninth Conference Report. Edinburgh, Scotland, July 16–20, 1962. The Hague: Nijhoff 1962. XXXIII, 406 S. 28.50 hfl. geb.

Die am Schluß der Besprechung des vorhergehenden Bandes (ZaöRV Bd. 21, S. 771 f.) erwähnten Arbeiten betr. Rechtshilfe in Zivilsachen wurden fortgesetzt durch einen vom deutschen Berichterstatter G. Nehlert unter Mitarbeit von E. K. Pakuscher vorgelegten Entwurf eines multilateralen Abkommens über internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen (S. 33–77), worüber man von der für 27.–31. 7. 1964 in Mexiko City geplanten 10. Konferenz eine Entscheidung erhofft. Ein neues Thema wurde in Angriff genommen mit dem rechtsvergleichenden Bericht von Foglar-Deinhardstein (Österreich) über "Protection of the Individual against the Public Administration" (S. 78–112) und einem Zusatzbericht von L. Hardenberg über Geheimhaltungsrechte des Individuums gegenüber der öffentlichen Verwaltung (S. 115–121). Den Kommissionsbericht über "Court and Court Procedure for the Protection of Investments Abroad" (S. 124–134) erstattete K. Ehlers, Hamburg. Verschiedene Stellungnahmen wurden vorgelegt und erörtert zur Frage "Monopolies and Restrictive Trade Practices, anti-trust Problems in Connection with Dealings with Common Market Countries" (S. 151–248), besonders auch zur Anwendung nationaler Kartellverbotsgesetze im Handel zwischen EWG-Ländern mit verschiedenartigen Kartellgesetzen (R. Mueller, Frankfurt/M.) sowie zwischen EWG- und Drittstaaten (F. Ch. Jeantet und J. Lassier, Paris), insgesamt zur Anwendung der Artikel 85 ff. des EWG-Vertrags. Die übrigen Berichte und Diskussionen betrafen Fragen der Gerichtsorganisation und des Anwaltstandes.

R e d.

Minattur, Joseph: Freedom of the Press in India. Constitutional Provisions and their Application. The Hague: Martinus Nijhoff 1961. XIV, 136 S. 15 hfl. brosch.

Die Ausgestaltung der Pressefreiheit entscheidet in der modernen Demokratie über die Wirksamkeit der wichtigsten nicht verfassungsrechtlich organisierten Form der Kritik am Verhalten der demokratisch legitimierten Organe. Die indische Verfassung umschreibt in Art. 19(2) die zulässigen Einschränkungen als "Reasonable restrictions . . . in the interests of the security of the State, friendly relations with foreign States, public order, decency or morality, or in relation to contempt of court, defamation or incitement to an offence." Minattur untersucht die Vereinbarkeit der verschiedenen, teilweise noch aus der Kolonialzeit stammenden gesetzlichen Regelungen der Pressefreiheit mit Art. 19 (2). Dabei äußert er sich wiederholt kritisch und macht Vorschläge für die Abänderung einzelner Bestimmungen, so etwa auch hinsichtlich der in der Verfassung selbst vorgesehenen Möglichkeit, im Interesse der freundlichen Beziehungen zu fremden Staaten die Pressefreiheit einzuschränken (S. 40 ff.). Besondere Schwierigkeiten macht die Einordnung des von England übernommenen Instituts *Contempt of Legislature*, das der Verfasser entgegen einer Entscheidung des Supreme Court den Beschränkungen von Art. 19 unterwerfen will (S. 94 ff.). Im Schlußkapitel

schlägt Minattur vor, die Einschränkungsgründe in Art. 19 (2) nicht als abschließend, sondern als beispielhaft anzusehen oder aber die Vorschrift zu ergänzen, so daß etwa Gesetze zum Schutz der Gesundheit auch die Pressefreiheit einschränken können, indem sie das Anpreisen gewisser Heilmethoden verbieten. F r o w e i n

La Promulgation, la Signature et la Publication des Textes législatifs en Droit Comparé. Sous la direction de J.-B. Herzog, G. Vlachos. Introduction de M. Waline. Paris: Les Editions de l'Épargne 1961. XI, 256 S. (Travaux et Recherches de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris, XX). 21.- F geb.

Diese verdienstvolle Publikation des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität Paris umfaßt neben einer Einleitung von Waline Berichte für die folgenden 13 Länder: Bundesrepublik Deutschland (Hallier), Belgien (Paul De Visscher), USA (Tunc), Frankreich (Puguet et Séché), Großbritannien (L. Neville Brown), Griechenland (Vlachos), Italien (Treves), Mexiko (de Buen), Polen (Rozmaryn), Schweden (Gustav Petren), Schweiz (Albert), Tschechoslowakei (Moravek) und Jugoslawien (Jovicic). Die Berichte orientieren sich an einem zuvor aufgestellten und mit abgedruckten Fragebogen; sie sind überwiegend den mehr technischen Aspekten der Ausfertigung (Promulgation) und Verkündung gesetzlicher Vorschriften gewidmet. Über die unzweifelhaft interessanten und praktisch wichtigen technischen Details hinaus klingen mehrfach auch gewichtige verfassungsrechtliche Probleme an, so erwähnen etwa die Berichte über Belgien (S. 41 f.), Großbritannien (S. 97 f.) und Griechenland (S. 107 f.) das theoretisch noch vorhandene, praktisch aber nicht mehr ausgeübte selbständige Sanktionsrecht des Monarchen bei Gesetzesbeschlüssen des Parlaments, in anderen Berichten (Bundesrepublik Deutschland, S. 17, 19 f., Italien, S. 141 f., auch Frankreich, S. 78 f.) wird die Frage mitbehandelt, ob der Präsident beschlossene Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen kann. Die Qualität der Berichte ist bei einem Sammelwerk notwendigerweise unterschiedlich. Der schwedische Bericht umfaßt knapp drei Seiten und ist wenig aufschlußreich; der Berichtersteller für die Tschechoslowakei preist dafür wortreich die völlige Übereinstimmung von Volkswillen und Erklärung des Volkswillens durch die staatlichen Organe im sozialistischen Staat (u. a. S. 224 f.). Doch sind das kleinere Schönheitsfehler; das Unternehmen selbst und seine Ausführung verdienen volle Anerkennung.

Bernhardt

Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série B: Mémoires, Plaidoiries et Documents 1962, Affaire «De Becker» – Publications of the European Court of Human Rights, Series B: Pleadings, Oral Arguments and Documents 1962, "De Becker" Case. Strasbourg: Greffe de la Cour, Conseil de l'Europe – Registry of the Court, Council of Europe [Deutsche Auslieferung: Verlag Dr. Heger, Bad Godesberg]. 300 + 301 S. 15 fr. geb.

Mit dem vorliegenden Band wird die Serie B der Veröffentlichungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs mit den Prozeßschriftsätzen, Sitzungsprotokollen und Dokumenten eröffnet, nachdem im Jahre 1961 in der Série A: Arrêts

et décisions (Series A: Judgments and Decisions) die drei in der Sache "Lawless" ergangenen Entscheidungen vom 14. 11. 1960, 7. 4. und 1. 7. 1961 (abgedruckt ZaöRV Bd. 21, S. 301 ff., 729 f., 727-763; dazu die Abhandlungen von Mathies und Hans Huber, a. a. O., S. 249 ff. und 649 ff.) und 1962 die Entscheidung vom 27. 3. 1962 über die Streichung des Falles »De Becker« von der Liste veröffentlicht worden sind.

Der Fall »De Becker«, in dem ein Sachurteil nicht ergangen ist, hat vor allem verfahrensrechtliches Interesse. Er zeigt zusammenhängend die Behandlung einer faktisch, rechtlich und politisch verwickelten Sachlage durch die Kommission in deren Bericht vom 8. 1. 1960 (S. 11-143), der ihrem Antrag an den Gerichtshof vom 28. 4. 1960 (S. 7-10) beilag. Das Verfahren vor der Kommission, das mit dem Gesuch des belgischen Journalisten Raymond De Becker vom 1. 9. 1956 einsetzte, verlief in vier Phasen, nach denen der erste der vier Teile ihres Berichts aufgebaut ist (die Inhaltsübersicht des Berichts füllt allein je sechs engbedruckte Seiten französisch und englisch). De Becker war vom Conseil de Guerre in Brüssel am 24. 7. 1946 wegen Kollaboration mit der deutschen Besatzungsmacht (1940-1943) zum Tode verurteilt worden. Die Cour Militaire de Bruxelles verwandelte am 14. 6. 1947 die Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe, bestätigte aber die in dem Todesurteil enthaltenen Nebenstrafen gemäß Art. 123 *sexies* des belgischen Code pénal (eingeführt am 6. 5. 1944, erstmals geändert am 19. 9. 1945), bestehend in Entziehung bestimmter Rechte zu politischer, insbesondere publizistischer Betätigung. Nach weiterer Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 17 Jahre wurde De B. am 22. 2. 1951 gnadenhalber in Freiheit gesetzt unter der Bedingung, sich jeder politischen Betätigung zu enthalten und seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen. Nachdem er sich in den folgenden Jahren vergebens um volle Wiederherstellung seiner Rechte bemüht hatte, wandte er sich an die Menschenrechtskommission. Den Antrag auf Anerkennung seiner Rechte auf Aufenthalt und Wohnsitz in Belgien und freie Meinungsäußerung stützte er u. a. darauf, daß die fraglichen Bestimmungen des belgischen Strafgesetzbuchs mit der Menschenrechtskonvention unvereinbar seien. Hieraus entwickelte sich, nach Bejahung der Zulässigkeit des Antrags (2. Teil des Berichts), eine Art Normenkontrollverfahren der Kommission, während dessen ein belgisches Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der fraglichen Strafbestimmungen in Gang kam, durch dessen Ergebnis im Lauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Einklang mit der Konvention hergestellt schien und De B. seine Beschwerde für erledigt erklärte. Das besondere Interesse des Falles liegt darin, in welcher Weise zuerst die Kommission, dann der Gerichtshof dem Fortschreiten des Gesetzgebungsverfahrens in Belgien und der Erledigung des Beschwerdegrundes, schließlich der Beschwerderücknahme seitens des Betroffenen Rechnung trugen, so daß eine Entscheidung des Gerichtshofs über die zunächst von der Kommission gestellten Rechtsfragen unterblieb, ferner in welcher Weise die weiteren Erklärungen des Betroffenen, der am Verfahren vor dem Gerichtshof an sich nicht beteiligt ist, durch die Kommission in dieses Verfahren eingeführt werden konnten, schließlich ganz allgemein für die Stellung besonders der Kommission im Verfahren vor dem Gerichtshof. Sämtliche Doku-

mente, Protokolle usw., die der Präsident gemäß Art. 52 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Veröffentlichung bestimmt hatte, sind auf gleich paginierten, gegenüberliegenden Seiten französisch und englisch wiedergegeben bis auf einzelne, nur in einer Sprache vorliegende. Erstmals tritt in diesem Band die mit dem Wagnis der Zulassung eines Rechtsbehelfs eines Individuums gegen dessen eigenen Staat vor einer internationalen Instanz gemachte Erfahrung in voller dokumentarischer Breite vor die Öffentlichkeit, und für die Erkenntnis der internationalen Durchsetzbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerade auch vor dem Hintergrund politisch prekärer Situationen ist das Studium dieses Materials von größtem Wert. Es kann dem Politiker wie dem Juristen, sei er Spezialist des Völkerrechts, des Verfassungs- oder Strafrechts, besonders auch dem Anwalt, der Erfahrungsmaterial für die Geltendmachung der Menschenrechtskonvention vor nationalen und internationalen Instanzen sucht, nachdrücklich empfohlen werden.

Die Reihe, in der auch das umfangreichere Prozeßmaterial zum Fall "Lawless" angekündigt ist, hält sich in Darbietung und Aufmachung an das Vorbild der Veröffentlichungen des StIGH. Dringend erwünscht wäre die Beigabe von Sachregistern zu jedem Band wie bei den Entscheidungsbänden des IGH. R e d.

Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. Sechste, völlig neu bearb. und erw. Aufl. Bd. 6-8 (Oligopol bis Zypern; Nachträge: Neue Staaten Afrikas; Register). Freiburg i. Br.: Herder 1962-1963. Ln. 88.- DM je Band.

Dieses enzyklopädische Unternehmen wurde als ganzes nach dem Inhalt seiner ersten fünf Bände in ZaöRV Bd. 21, S. 589-592, im Rahmen des verfügbaren Raumes gewürdigt. Mit dem dort gemachten Vorbehalt, daß der völkerrechtliche meist nur einer von vielen Aspekten ist, unter denen ein Gegenstand behandelt wird, seien folgende den Leser dieser Zeitschrift interessierende Stichworte erwähnt: »Pakte« (K. Zemanek), »Potsdamer Abkommen« (H. Mosler; hier finden sich einige bisher unveröffentlichte Aspekte, die bei Befassung mit diesem Komplex nicht unberücksichtigt bleiben dürfen), »Rapallovertrag« (H. W. Gatzke), »Rauschgifte« (F. Münch), »Recht« (sieben Autoren, 30 Spalten), »Rechtsstaat« (A. Albrecht), »Rechtsvereinheitlichung«, »Rechtsvergleichung« (beides P. H. Neuhäus), »Regierung« (W. Schaumann), »Reich« (A. Mirgeler), »Reichskonkordat« (R. Morsay, H. Peters), viele weitere mit »Rechts-« und »Reichs-« zusammengesetzte Stichworte, die vielfach den großen »Deutschland«-Artikel in Band 2 ergänzen, »Reparationen« (H. W. Baade, H. K. Schneider), »Repräsentation« (J. H. Kaiser), »Repressalien und Sanktionen« (D. Küchenhoff; Verf. meint, die Repressalie setze Völkerrechtsnormen vorübergehend außer Kraft), »Selbstbestimmungsrecht« (H. Raschhofer), »Souveränität« (F. A. v. d. Heydte), »Staat« (H. Peters, F. A. v. d. Heydte, H. Ridder, R. L. Bindschedler; mit dem Abschnitt VI: Staat und Staatengemeinschaft), »Staatenbund« (R. L. Bindschedler), »Staatenlosigkeit« (E. Sauer), »Staatsangehörigkeit« (G. Winkler), »Staatsgebiet« (F. A. v. d. Heydte), »Staatshaftung« (H. Faller), »Staatslehre« (J. H. Kaiser; einer der wichtigsten Artikel des Werks mit vorzüglichem Überblick), »Staatsnotstand und Staatsnotrecht« (K. Hesse), »Staatsoberhaupt« (H. Nawiasky), »Staatswissenschaft«

(G. Stavenhagen), »Supranationale Institutionen«, »Treuhandgebiete« (beides K. Zemanek), »Triepel« (U. Scheuner), »Vatikanstadt« († P. C. van Lierde), »Ver-einte Nationen« (H. Kipp, W. Besson), »Verfassung« (U. Scheuner), »Verfassungs-gerichtsbarkeit« (Th. Maunz; zur Literatur wäre u. a. nachzutragen das ZaöRV Bd. 23, S. 567–572 besprochene Werk »Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegen-wart«), »Verfassungsgeschichte« (P. Mikat), »Versailler Vertrag« (R. Morsay), »Verwaltung« (H. Peters) und viele mit »Verwaltungs-« zusammengesetzte Stich-worte, »Völkerbund« (H. Kipp), »Völkerrecht« (H. Kipp; was soll hier die Defi-nition Carl Schmitts »Summe jener Normen, deren Verletzung unter Umständen die Anwendung kriegerischer Gewalt als rechtlich erlaubt erscheinen läßt«? Was soll die Behauptung, der Einzelmensch, dem von einem Ausländer ... Unrecht geschehen ist, könne nur über seinen Heimatstaat Wiedergutmachung erlangen? Oder: das Völkerrecht bestehe nur aus generellen Normen, die durch innerstaat-liche Normen durchgeführt und ergänzt werden müssen? Worauf beruht die sub-tile Unterscheidung zwischen allgemeinem und generellem Völkerrecht?), »Völker-rechtliche Verträge« (K. Zemanek), »Völkerstrafrecht« (W. Schaumann), »War-schauer Pakt« (W. Grottian), »Weimarer Verfassung« (H. Mosler), »Weltgesund-heitsorganisation« (K. Zemanek), »Weltraum« (K. Rawer, I. v. Münch), »West-europäische Union« (P. Fischer), »Widerstandsbewegungen« (P. Kluge, G. W. Stro-bel; ohne die völkerrechtliche Problematik und Regelung im besetzten Gebiet), »Widerstandsrecht« (R. Angermair, H. Weinkauff), »Wiedervereinigung Deutsch-lands« (K.-E. Murawski, H. Rumpf, R. Jochimson), »Wirtschaftsunionen« (H. Willgerodt, K. Zemanek).

Daneben sind erneut hervorzuheben die sehr instruktiven Artikel über einzelne Staaten oder Räume, so »Österreich« (acht Autoren, 40 Spalten), »Osteuropa« (E. Lemberg), »Ostpreußen« (H. Helbig), »Pakistan« (C. Rathjens, A. Camps, L. Schultz), »Paraguay« (H. Henseler), »Pazifischer Raum« (G.-K. Kindermann), »Peru« (H. Meyer-Lindenberg), um nur einige zu nennen, und hierher gehört auch der dankenswerte Nachtrag mit 21 Artikeln über ebensoviele neue Staaten Afrikas. »Rußland« und »Sowjetunion« sind je für sich umfangreiche Artikel; an »Spanien« haben neun Autoren mitgewirkt. Gerade bei Artikeln über aktuelle, rascher Veränderung unterliegende Gegenstände wäre oft ein Abschlußdatum gegenüber dem Autornamen erwünscht, nicht zuletzt um des Autors willen. Von besonderem Wert ist das 62 Seiten mit je drei Spalten umfassende Register, das erst wirkliches Nachschlagen nach Einzelfragen innerhalb der doch vielfach sehr weitgefaßten Artikel ermöglicht, deren fettgedruckte Stichworte nur einen ver-schwindenden Teil der sicher weit über 20 000 Sachbegriffe des Registers aus-machen. Sie bieten dem Spezialisten des Staats- und Völkerrechts reiche Nach-schlagemöglichkeiten über Gebiete, auf denen er Laie ist und oft rascher und ver-läßlicher Information bedarf, also gerade in den nicht hier aufgeführten Artikeln. Das Gefühl, vorzugsweise für (relative) Laien zu schreiben, scheint manche Auto-ren gelegentlich zu einer gewissen Sorglosigkeit der Formulierung verleitet zu haben. Doch kann das Gesamtwerk als vorzügliche Leistung bezeichnet werden.

Strebel

Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge.

Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann. **Bd. 12** (1960) XVI, 659 S. 81.50 DM. **Bd. 13** (1961) XVI, 479 S. 46.– DM. **Bd. 14** (1961) XXXI, 479 S. 46.35 DM. **Bd. 15** (1962) VI, 605 S. 59.15 DM. **Bd. 16** (1963) VI, 473 S. 47.65 DM. **Bd. 17** (1963) VII, 451 S. 44.35 DM. 1. Ergänzungslieferung zum Ergänzungsband, Stand 1. August 1961, 165 Bl. 30.05 DM. Jeder Band auch einzeln erhältlich.

Die Grundanlage der vorliegenden amtlichen deutschen Sammlung multilateraler Verträge, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist (die Veröffentlichung der Serie B mit den bilateralen Verträgen scheint vorerst nicht mehr beabsichtigt), wurde in ZaöRV Bd. 17, S. 708 ff., Bd. 20, S. 319 f., 725 ff. bis zu Bd. 11, mit Einschluß des Ergänzungsbandes I (1960) eingehend gewürdigt. Mit den Bänden 12–17 ist die Zahl der in fortlaufender Numerierung mehrsprachig abgedruckten Vertragstexte auf 206 angewachsen. Daß zum Teil glückliche Zusammenfassungen unter sachlichen Gesichtspunkten gelungen sind, macht die Abgabe auch einzelner Bände besonders wertvoll.

So enthält Band 12 auf 400 Seiten den EWG-Vertrag nebst Anhängen und Protokollen in den vier authentischen Texten (deutsch, französisch, italienisch und niederländisch), S. 402–645 den EURATOM-Vertrag nebst Anhängen und Protokollen in denselben vier Sprachen synoptisch (den deutschen Text jeweils zuletzt, dafür an der optisch günstigsten Stelle), schließlich die Konvention über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften, wodurch einzelne Bestimmungen des EGKS-Vertrags geändert wurden; die Neufassungen der geänderten bzw. hinzugefügten Bestimmungen sind in der 1. Ergänzungslieferung vom Juli 1961 zum Ergänzungsband beim EGKS-Vertrag unter A 15 abgedruckt.

Band 13 enthält 23 meist kürzere Vertragstexte, darunter die Konvention über den Status der Westeuropäischen Union, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals vom 11. 5. 1955, eine Reihe technischer Abmachungen, z. B. der EGKS-Mitgliedstaaten und der Hohen Behörde mit Österreich über direkte internationale Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch Österreich vom 26. 7. 1957, über den Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats vom 13. 12. 1957, zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, Änderungen des Zivilluftfahrtabkommens (man vermißt einen Hinweis, wo das Abkommen selbst abgedruckt ist, mag auch mit Hilfe des im Text genannten Datums über das chronologische Verzeichnis die Fundstelle zu ermitteln sein), über internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen vom 19. 6. 1948, über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. 4. 1956 usw. Von allgemeinerem Interesse sind die Konventionen über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit vom 28. 6. 1952 und über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956.

Band 14 enthält neben der Zivilprozesskonvention vom 1. 3. 1954 den (im Inhaltsverzeichnis auf mehreren Seiten artikelweise aufgeschlüsselten) Weltpostvertrag vom 3. 10. 1957 nebst Schlußniederschrift, wodurch der in Band 6 unter

Nr. 54 abgedruckte Weltpostvertrag vom 11. 7. 1952 ersetzt wird. Die geänderten Stellen sind im französischen Wortlaut durch Kursivdruck kenntlich gemacht, auf den alten Vertragstext ist in Fußnote zum neuen mit der wiederum neuartigen Zitierweise »A 6/54« (d. h. Serie A Band 6 Nr. 54) hingewiesen; ebenso wird im chronologischen Verzeichnis der Verträge, das in Band 14 letztmals erscheint, in Fußnote zum Vertrag von 1952 auf die Neufassung sowohl dieser als sieben weiterer postalischer Kollektivabmachungen hingewiesen (hier ohne Erwähnung des Bandes), die ebenfalls in diesem vorwiegend postalischen Band abgedruckt sind. Der dem Weltpostvertrag wiederum beigefügte Accord entre l'Organisation des Nations Unies et l'Union postale universelle wird, im Gegensatz zu Band 6, S. 249, wo er richtig als »Abkommen« bezeichnet war, in Band 14, S. 187 (ebenso S. 197) als »Übereinkommen« bezeichnet, während sonst, soweit überhaupt ein Prinzip erkennbar ist, »Übereinkommen« als Übersetzung von (englisch und französisch) »Convention« dient, wodurch der seit rund einem Jahrhundert geläufige Terminus »Konvention« anscheinend abgeschafft werden soll. Es scheint vorerst nicht zu gelingen, dem Übersetzungschaos in den (rechtlich weitgehend irrelevanten) Vertragskategorien ein Ende zu machen. Ein Trost mag sein, daß Differenzen auch zwischen den französischen und englischen Versionen vorkommen (vgl. A 137 und A 139, wo der englischen Bezeichnung "Agreement" beidemale die französische »Convention« entspricht, im einen Fall die deutsche »Übereinkommen«, im anderen »Abkommen«). Dies trifft freilich nicht speziell die vorliegende Sammlung, die ihre Texte grundsätzlich unverändert aus dem Bundesgesetzblatt übernimmt.

Band 15 enthält das Internationale Zuckerabkommen 1958 (nünmehr ebenfalls als »Übereinkommen« bezeichnet, im Gegensatz zum ersetzten »Abkommen« vom 1. 10. 1953, auf das im Inhaltsverzeichnis verwiesen wird mit der wiederum neuartigen Zitierweise »A 29 Bd. 4«), die Konvention über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation vom 6. 3. 1948, die Konvention (105 der IAO) über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. 6. 1957, das 2. Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 15. 12. 1956, die »Vereinbarung« (für "Agreement" bzw. »Accord«) über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. 7. 1959 und das »Internationale Weizen-Übereinkommen« vom 24. 4. 1959, wodurch das vom 25. 4. 1956 ersetzt wird. Den größten Raum (S. 160–473) beansprucht das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife 1955.

Band 16 enthält zwei Abkommen über gemeinsame Finanzierung von Flugnavigationen in Island, Grönland und auf den Färöern vom 25. 9. 1956, die Konvention über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 10. 6. 1947 (S. 166–357), das Ottawa-Abkommen über den Status der NATO, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals vom 20. 9. 1951 nebst Durchführungsabkommen vom 30. 11. 1961 zwischen NATO und Bundesrepublik Deutschland, das Abkommen der EGKS mit Großbritannien über Handelsbeziehungen vom 15. 11. 1957, schließlich das Abkommen über Handelsschulden von Personen mit Sitz in der Türkei vom 11. 5. 1959 nebst Protokoll über die vorläufige Anwendung.

In Band 17 finden sich 22 kürzere Vertragstexte, von denen erwähnt seien: das Abkommen über die Gründung der »EUROFIMA« vom 20. 10. 1955, das zur Gründung der Europäischen Konferenz der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen v. 26. 6. 1959, die Konvention zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen v. 12. 10. 1955, das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) v. 26. 1. 1960, die Europäische Konvention zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten v. 29. 4. 1957, die Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10. 6. 1958, die OECD-Konvention v. 14. 12. 1960, eine Reihe personenstands- und unterhaltsrechtlicher Abmachungen, schließlich die Lissaboner Neufassung v. 31. 10. 1958 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Der ZaöRV Bd. 20, S. 725 ff. besprochene Ergänzungsband wurde durch die »1. Ergänzungslieferung Juli 1961« auf den Stand vom 1. 8. 1961 gebracht und umfaßt damit die Bände 1–13. Für die chronologische Gesamtübersicht der Verträge ist man seit Band 15 auf den Ergänzungsband angewiesen, der aber die Bände 14–17 noch nicht berücksichtigt. Nachdem auch die chronologischen Gesamtübersichten am Anfang der Einzelbände sich, wie nicht anders zu erwarten, überlebt haben, wird der Wunsch nach einem laufend zu erneuernden Sachregister am Schluß des Ergänzungsbandes unabweisbar. Dieser sollte doch in etwas kürzeren Abständen, möglichst alljährlich, aufs laufende gebracht werden. Der schwer überbrückbare Antagonismus zwischen der Statik einer »bereinigten Sammlung« (die als solche auf einen Stichtag und auf Sachzusammenhänge abgestellt sein müßte) und der Dynamik einer chronologisch fortlaufenden Veröffentlichung in Kraft getretener Texte macht sich auf Schritt und Tritt bemerkbar und kann, vor allem wenn auf Sachregister innerhalb der Bände oder zu Bandgruppen verzichtet wird, nur durch den Ergänzungsband ausgeglichen werden. Der Versuch, die Kennziffern einzelner Verträge durch Aufnahme von Neufassungen in den Ergänzungsband beizubehalten, war zum Scheitern verurteilt und mußte dem chronologischen Prinzip weichen. Man hat den Eindruck, daß die Bearbeiter sich, mangels ausreichender Vorausplanung oder auch infolge geänderter Entscheidungen, etwa über die Veröffentlichung einer Serie B, immer wieder vor neue Situationen gestellt sehen, denen sie von Fall zu Fall gerecht zu werden suchen. Die Folge ist eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Präsentation von Änderungen wie auch der Nachweisteknik. Das Experiment kann in seiner Art als neuartig gelten und wird dazu beitragen, wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Die vorbildliche Ausstattung verdient erneut Hervorhebung.

Strebel

Vertreibung, Zuflucht, Heimat. Hrsg. von der AER (Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen) und von der AWR (Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem), bearbeitet von Theodor Weiter. Wien: Braumüller 1962. 231 S. (Abh. zu Flüchtlingsfragen der Fürst Franz Josef von Liechtenstein-Stiftung. Vaduz Bd. 3). 29.60 DM geb.

Der erste Band dieser Reihe ist in ZaöRV Bd. 22, S. 568 f., besprochen worden. Der angezeigte dritte Band (der zweite ist noch nicht erschienen) gliedert

sich in vier Teile: 1. Das Recht auf die Heimat, 2. Von der Vertreibung zur Zuflucht, 3. Soziale und wirtschaftliche Probleme im Zufluchtsland, 4. Die Bewältigung der Flüchtlingsprobleme in einigen Aufnahmeländern, insbesondere in Griechenland. Die in diesen vier Teilen untergebrachten Beiträge werden als wissenschaftliche Ergebnisse des 11. Kongresses der Forschungsgesellschaften für Flüchtlingsfragen AER/AWR 1961 in Saloniki und Athen 1961 bezeichnet. Über diese Beiträge ist zu wiederholen, was über die im 1. Band veröffentlichten Aufsätze in dieser Zeitschrift gesagt worden ist: ihr wissenschaftlicher Wert ist höchst unterschiedlich. Was den vorliegenden Band anbetrifft, so möchte ich nur folgendes sagen. In diesem Band wird das »Recht auf die Heimat«, eine Bezeichnung, die in den deutschen Überschriften verwendet wird, in das Recht auf den Wohnsitz, wie es im Bericht des juristischen Expertenkomitees der beiden in der Überschrift genannten Organisationen steht, gekleidet. Im englischen und französischen Text wird nur von *right of domicile* und *droit de domicile* gesprochen. Auf diese Weise wird das Recht auf die Heimat gewissermaßen entpolitisiert. In dem soeben erwähnten Bericht werden die Voraussetzungen des ordnungsmäßigen Erwerbs des Wohnsitzes und des Entzuges des Rechts auf Verbleib am ordnungsmäßig erworbenen Wohnsitz festgesetzt. Die entsprechenden Vorschriften sind verschieden, je nach dem, ob es sich um In- oder Ausländer handelt. Im Punkt V des Berichts wird festgesetzt, daß im Falle einer Staatensukzession, die inländischen Einwohner des zedierten Gebietes weiterhin als Inländer behandelt werden müssen und somit ihr Recht auf ihren Wohnsitz behalten. Diesen Grundsatz kann nur ein Staatsvertrag mit Optionsklauseln einschränken. Die Zukunft wird zeigen, ob die im Expertenbericht aufgestellten Bestimmungen eine allgemeine Anerkennung finden werden.

M a k a r o v

Wilson, Robert R.: United States Commercial Treaties and International Law. New Orleans: The Hauser Press 1960. XI, 381 S. 6.50 \$.

Im Blick auf die internationalen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen, wie sie seit dem Zweiten Weltkrieg in den völkerrechtlichen Vordergrund getreten sind, vergißt man leicht, daß die zweiseitigen Handelsverträge nicht nur ihre systematischen Vorläufer sind, sondern daß diese zu dem wirtschaftsrechtlichen Geflecht der Organisation selbst gehören, wie der deutsch-amerikanische Handelsvertrag von 1954 zum GATT und zur OECD oder der deutsch-französische Niederlassungsvertrag von 1956 zur EWG; ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil des internationalen Güter-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs überhaupt nicht nach Organisationsrecht, sondern nur nach dem Recht bilateraler Handelsverträge abgewickelt wird. Darstellungen des Handelsvertragsrechts, wie es sie in Deutschland seit Robert Webers Monographie aus dem Jahre 1912 nicht mehr gibt, sind deshalb sowohl theoretisch als auch praktisch von großem Wert.

Das gilt vor allem, wenn es sich hierbei um das Recht der die Freie Welt wirtschaftlich und politisch führenden Macht handelt. Die Handelsvertragspolitik der Vereinigten Staaten ist in diesem Jahrhundert nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich ebenso wichtig, wie es die Englands als führender Industrienation im

vorigen Jahrhundert war, dessen Rolle die USA seit dem Ersten Weltkrieg übernommen haben, wie der Übergang zur unbedingten Meistbegünstigung im deutsch-amerikanischen Handelsvertrag von 1923 zeigte. Seither führt die amerikanische Handelspolitik die liberalen Vertragstraditionen des vorigen Jahrhunderts nicht nur fort, sondern versucht auch, besonders nach dem Zweiten Weltkrieg und ihrem Aufstieg zur westlichen Hegemonialmacht trotz aller eigenen national- und sozialwirtschaftlichen Vorbehalte, die alten Grundsätze gegenüber den neuen Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen durchzusetzen, wie sie seit der Weltwirtschaftskrise von den meisten Staaten, am stärksten von den Entwicklungsländern und dem Ostblock, gehandhabt werden.

Diese zeitlichen und sachlichen Zusammenhänge werden in Wilsons Buch deutlich, dessen Titel freilich etwas zu weit ist, da es nicht alle Fragen der Handelsverträge erörtert, zu denen in erster Linie das Zollrecht und die Meistbegünstigung gehören, sondern sich im wesentlichen auf wichtige Materien des Niederlassungsrechts beschränkt, bei diesen allerdings bemerkenswert gründlich ist. Zeitlich gliedert der Verfasser die amerikanische Vertragspraxis in drei Perioden: die erste, die mit dem französischen Vertrag von 1778 beginnt, die zweite, die mit dem deutschen von 1923 einsetzt, nach dessen Muster 10 weitere Verträge geschlossen wurden und die dritte, die der Vertrag mit National-China von 1946 eröffnet hat, dem 16 gleichartige Verträge gefolgt sind, darunter auch der erwähnte mit der Bundesrepublik Deutschland. An Hand dieser zeitlichen Gliederung stellt der Verfasser dar, wie die sachlichen Probleme des Niederlassungsrechts durch die Verträge geordnet worden sind, wobei es jeweils zu einem Ausgleich zwischen dem liberal-universalen Prinzip mit den national-sozialen Vorbehalten des fremden oder auch des eigenen Rechts gekommen ist. Das zeigt sich besonders im Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht und bei der Arbeits- und Berufsfreiheit. Das Zuteilungssystem für die Einwanderung, wie es nach dem Ersten Weltkrieg eingeführt wurde und deutlicher Ausdruck dieser Vorbehalte ist, beeinträchtigte die geschäftliche Tätigkeit jener Ausländer in den USA, die nur geringe Einwanderungsquoten hatten. Hier schuf der *Treaty Merchant* Abhilfe, dem nach dem Zweiten Weltkrieg der *Treaty Investor* folgte, das sind Ausländer, die unabhängig von der Einwanderungsquote zugelassen werden: "for the purpose of carrying on trade between the territories of the two parties and engaging in related commercial activities; for the purpose of developing and directing the operations of an enterprise in which they have invested, or in which they are actively in the process of investing, a substantial amount of capital" (zitiert nach dem neuen deutsch-amerikanischen Vertrag, Art. 2 Abs. 2). Diese handelsvertraglichen Konzessionen sicherten der amerikanischen Wirtschaft nicht nur fremdes Kapital, sondern vor allem auch das ihr wichtigere Recht zur Investition eigenen Kapitals im Ausland. Die Arbeits- und Berufsfreiheit, die die früheren Verträge auf Tätigkeiten beschränkten, die unmittelbar mit dem Ein- und Ausfuhrhandel zusammenhingen, dehnte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts auf alle Beschäftigungen nach dem Grundsatz der Inländerparität aus, vorbehaltlich landesrechtlicher Regelungen, die sich während der Weltwirtschaftskrise, wie es im

Vertrag mit Polen von 1931 hieß, auf *statutes concerning the protection of national labour* erstreckten. Die neuen Nachkriegsverträge beschränken die Erwerbsfreiheit für Ausländer ausdrücklich im Depositengeschäft, bei der Nutzung von Grund und Boden, dem Betrieb von Verkehrs- und Versorgungsunternehmen und im Bergbau. Der moderne Sozialstaat kann seine zentralen Positionen nicht ohne weiteres fremden Händen überantworten. Eine der wichtigsten Neuerungen der amerikanischen Vertragspraxis, besonders im Hinblick auf die Entwicklungshilfe, ist der ausdrückliche Schutz gegen Enteignungen, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg einsetzten und heute im Zeichen der Nationalisierung weit verbreitet sind. Schon der deutsch-amerikanische Vertrag von 1923 und seine Nachfolger nahmen angesichts einer schwankenden Völkerrechtsauffassung solche Schutzklauseln für Ausländer, in der Sache für Amerikaner, im Ausland auf: "Their property shall not be taken without due process of law and without payment of just compensation." Die Verträge seit 1946 betonen diesen Schutz nunmehr auch für juristische Personen, denen der Verfasser ein eigenes Kapitel widmet, noch stärker: "The full protection and security required by international law ... compensation in a prompt, adequate and effective manner ... in the currency of their own country freely at a rate of exchange that is just and reasonable," dies in manchen Verträgen sogar bevor die Enteignung durchgeführt wird. Der Schutz der Auslandsinvestitionen durch zweiseitige Verträge, zumal in Verbindung mit Schiedsgerichtsklauseln, scheint vorläufig das wirksamste Mittel zu sein, da mehrseitige Abkommen, wenn man von Westeuropa absieht, selbst in der amerikanischen Staatenfamilie nicht durchsetzbar erscheinen (vgl. jetzt den Abs-Shawcross-Entwurf eines internationalen Abkommens zum Schutze ausländischen Eigentums). Ähnliches gilt für den Schutz freier Märkte gegen wettbewerbsbeschränkende Kartelle, der erstmals nach dem letzten Kriege in die amerikanische Vertragspraxis aufgenommen worden ist (vgl. Art. 18 des deutschen Vertrages). Im Steuer- und Abgaberecht, das sich in den Verträgen des frühen 19. Jahrhunderts noch mit dem *Droit d'Aubaine* befaßt, setzte sich mehr und mehr, besonders seit dem deutschen Modellvertrag von 1923 das Prinzip der Inländergleichheit durch. Die Verträge nach dem Zweiten Weltkrieg versuchen vor allem den seit der Weltwirtschaftskrise verbreiteten steuerlichen Lenkungsmaßnahmen beizukommen, die sich nicht wie die Zölle an der Grenze, sondern in verdeckter Form hinter der Grenze auf den zwischenstaatlichen Wettbewerb auswirken. Das entspricht der amerikanischen Handelspolitik, wie sie sich auch in Art. III des GATT multilateral niedergeschlagen hat.

B ü l c k

Zatzepe, Alexandre: Le droit de la nationalité des républiques francophones d'Afrique et de Madagascar. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1963. 149 S. 20 F. brosch.

Die angezeigte Monographie gibt einen allgemeinen Überblick über die Regelung der Staatsangehörigkeit in den ehemaligen französischen Kolonien in Afrika und in Madagaskar, die im Laufe der letzten Jahre ihre staatliche Unabhängigkeit erreicht haben. Die Abhandlung besteht aus drei Teilen. Der erste berichtet

über die Lösung des Problems der Abgrenzung der Personalhoheit im Anschluß an die Unabhängigkeitserklärung der einschlägigen afrikanischen Staaten. Der zweite Teil ist dem Bericht über die allgemeine Regelung der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten gewidmet. Schließlich behandelt der dritte Teil die Regelung der Aufnahme ausländischer Immigranten in diese Staaten. Der französische Code de la nationalité von 1945 hat erheblichen Einfluß auf die gesetzliche Regelung der Staatsangehörigkeit in den genannten Staaten ausgeübt mit allen Vor- und Nachteilen einer solchen Beeinflussung, wie es der Verfasser richtig hervorhebt (S. 32). Denn die Anpassung der zum Teil sehr komplizierten Bestimmungen des eine alte rechtliche Kultur widerspiegelnden Code de la nationalité an die völlig andere Voraussetzungen aufweisenden Verhältnisse der neuen afrikanischen Staaten war selbstverständlich nur mit größten Vorbehalten möglich.

Eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtsvorschriften einer Anzahl von Staaten auf einem bestimmten Rechtsgebiet kann entweder horizontal oder vertikal vorgenommen werden. Die vertikale Darstellung, d. h. in unserem Fall die Berichterstattung über die in den einzelnen afrikanischen Staaten geltenden Staatsangehörigkeitsgesetze, muß eigentlich als eine Vorstufe der richtigen rechtsvergleichenden Erforschung betrachtet werden, d. h. der horizontalen Darstellung der in den in Frage kommenden Staaten geltenden Vorschriften über einzelne Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts. Der unbestrittene, bereits erwähnte Einfluß, den der französische Code de la nationalité auf die Kodifikation des Staatsangehörigkeitsrechts der ehemaligen französischen Kolonien ausgeübt hat, müßte eine solche rechtsvergleichende Betrachtung erleichtern. Der Verf. des angezeigten Werkes hat einen Versuch der »horizontalen« Rechtsvergleichung unternommen, aber in sehr breiten Zügen, die auf alle Einzelheiten verzichtet. Der erste und der dritte Teil der Abhandlung behandeln spezielle Probleme (Abgrenzung der Personalhoheit der neu entstandenen Staaten und Regelung der Immigration) und sind nicht weiter untergeteilt. Der zweite Teil besteht aber aus drei Kapiteln, von denen das erste über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, das zweite über deren Verlust und das dritte über den Nachweis der Staatsangehörigkeit und die Gerichtsbarkeit in Staatsangehörigkeitssachen berichten. Innerhalb dieser drei Kapitel werden wiederum vertikal nach einzelnen Ländern die diesbezüglichen Rechtsnormen dargelegt. Die jedes Kapitel abschließenden zusammenfassenden Betrachtungen sind so kurz gefaßt, daß man von ihnen keine tiefgreifenden Untersuchungen erwarten kann.

Das angezeigte Werk muß daher als erster Versuch einer Einführung in die rechtsvergleichende Erforschung des Staatsangehörigkeitsrechts der afrikanischen Staaten, die früher zu den französischen Kolonien gehörten, betrachtet werden. Der zwischen dem zweiten und dritten Teil der Abhandlung abgedruckte Überblick (*Répertoire guide*) über die in diesen Staaten geltenden Staatsangehörigkeitsgesetze mit Quellennachweis und Inhaltsverzeichnis kann demjenigen gute Dienste erweisen, der über die Möglichkeit verfügt, in den afrikanischen Gesetzblättern, auf die dieser *guide* verweist, nachzuschlagen.

M a k a r o v